



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 3. SEPTEMBER 2012

STAATSANZEIGER

NR. 32 / SEITE 1721

I N H A L T

Seite		Seite		Seite
	Staatskanzlei			
	Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz 1721		Kuhardt, Bellheim, Hatzenbühl, Herxheim bei Landau/Pfalz, Herxheimweyher, Hördt, Jockgrim, Kandel, Knittelsheim, Rülzheim und Wörth am Rhein 1722	
	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur		Kreisverwaltungen	
	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Kommunalen Rates (11. Sitzung) 1721		Satzung des Wasser-, Boden- und Weideverbandes Steinborn in 54655 Steinborn im Eifelkreis Bitburg-Prüm 1727	
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Sonstige Veröffentlichungen	
	Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera virgifera Le Conte) in den rheinland-pfälzischen Gemeinden Neupotz, Rheinzabern, Leimersheim,		Vierte Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz .. 1731	
			Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides Bekanntmachung des Landesbetriebs	
			Mobilität Rheinland-Pfalz - Außenstelle Speyer 1731	
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Teilausbau der Kreisstraße 11 in der Ortsdurchfahrt von Ockenheim) 1731	
			Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Ausbau der Landesstraße Nr. 214 in der Ortsdurchfahrt von Waldalgesheim) 1731	
			Öffentliche Ausschreibungen 1732	
			Stellenausschreibungen 1733	
			Bekanntmachungen der Gerichte 1734	

Staatskanzlei

4939.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 17. August 2012

Der Herr Ministerpräsident hat folgende
Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Jürgen Eigenbrod
Bad Ems

Frau Gertrud Ferdinand
Braubach

Herrn Kurt Kohn
Worms

Herrn Franz Kreuter
Niederwerth

Frau Vera Kreuter
Niederwerth

Herrn Michael Lehnert
Münchweiler an der Rodalb

Herrn Mainrad Linnebacher
Hahnheim

Frau Edeltrud Ottersbach
Hövels

Herrn Karl-Heinz Schneider
Kapsweyer

Frau Christel Schöps
Cramberg

Herrn Herbert Simon
Bornich

Herrn Reinhard Stritter
Dachsenhausen

Frau Gabriele Weindel-Güdemann
Speyer

Mainz, den 17. August 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

4940.

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Kommunalen Rates (11. Sitzung)

Am Montag, dem 10. September 2012, 14.00
Uhr, findet die 11. Sitzung des Kommunalen

Rates in der vierten Sitzungsperiode im
Karl-Peter-Bruch-Besprechungsraum (Nr.
2.040) des Ministeriums des Innern, für Sport
und Infrastruktur, Schillerplatz 3 - 5, 55116
Mainz, statt.

Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Sitzung vom
6. Februar 2012
2. Entwurf eines Landesgesetzes zur Re-
form des finanziellen öffentlichen
Dienstrechts
3. Entwurf einer Landesverordnung zur
Durchführung des Landesgesetzes über
Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO)
4. Entwurf einer Landesverordnung zur
Änderung der Landesverordnung über
Gebühren der Gesundheitsverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
5. Entwurf eines Landesgesetzes zur Ände-
rung des Kommunalwahlgesetzes
6. Verschiedenes

Mainz, den 23. August 2012

Roger L e w e n t z
Minister des Innern, für Sport
und Infrastruktur sowie
vorsitzendes Mitglied
des Kommunalen Rates

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4941.

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte) in den rheinland-pfälzischen Gemeinden Neupotz, Rheinzabern, Leimersheim, Kuhardt, Bellheim, Hatzenbühl, Herxheim bei Landau/Pfalz, Herxheimweyher, Hördt, Jockgrim, Kandel, Knittelsheim, Rülzheim und Wörth am Rhein

Vom 27. August 2012
Az.:421-654.2

Im Gebiet der o. g. Gemeinden wurde in der Gemarkung Leimersheim, Gemarkungs-Nr. 5644 auf dem Flurstück 1799/4 (Koordinaten: 8.308892 O 49.131867 N) am 23. August 2012 erstmals der Befall mit dem Westlichen Maiswurzelbohrer festgestellt.

Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlingsergeht auf der Grundlage der §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 (EBAnz. 2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865) i.V.m. der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865) über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, folgende Allgemeinverfügung:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Aufstellung der betroffenen Maisflächen in der Befallszone

I.

1. Festsetzung der Zonen

1.1 Befallszone

- 1.1.1 Um den auf den Grundstücken in der Gemarkung Leimersheim, Gemarkungsnummer 5644, Flurstücksnummer 1799/4 liegenden Koordinatenpunkt: 8.308892 O 49.131867 N wird eine kreisförmige Befallszone mit einem Radius von 1000 Metern ausgewiesen.
- 1.1.2 Der Grenzverlauf und eine Auflistung der in diesem Jahr von der Behandlung betroffenen Maisflächen in der Befallszone ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte sowie aus der als Anlage beigefügten Tabelle, die insgesamt Bestandteile dieser Verfügung sind.

1.2. Sicherheitszone

- 1.2.1 Als Sicherheitszone wird das Gebiet mit einem Umkreis von weiteren 5 km um die Befallszone, ausgehend von der Grenze der Befallszone, festgesetzt. Angeschnittene einheitlich bewirtschaftete Schläge, die teils in der Sicherheitszone und teils außerhalb der Zone liegen, sind insgesamt Bestandteil der Sicherheitszone.
- 1.2.2 Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.3 Karte

Die detaillierte Karte kann beim Referat 42 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier im Dienstgebäude Deworastraße 8, 54290 Trier, sowie beim Dienstleistungszentrum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz in 67435 Neustadt/Weinstraße, Breitenweg 71, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (www.add.rlp.de) eingesehen werden.

1.4 Einheitlich bewirtschaftete Schläge

Für angeschnittene einheitlich bewirtschaftete Schläge, die sowohl von der Befallszone als auch von der Sicherheitszone erfasst sind, sind die Maßgaben für die Befallszone insgesamt einzuhalten.

2. Maßnahmen zur Überwachung in der Befalls- und Sicherheitszone

- 2.1 Zur Überwachung des Schaderregers werden im Auftrag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Pheromonfallen aufgestellt.
Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in den beiden Zonen haben das Betreten der Grundstücke sowie das Aufstellen und Kontrollieren der Fallen durch Bedienstete sowie Beauftragte der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu dulden.
- 2.2 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Flächen, auf denen Mais angebaut wird, sind verpflichtet, während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung, jeden Befall oder Befallsverdacht unter Angabe des Standortes unverzüglich dem Dienstleistungszentrum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz in 67435 Neustadt, Breitenweg 71, Ansprechpartner Herr Hermann Heidweiler (E-Mail-Adresse: Hermann.Heidweiler@dlr.rlp.de, Tel.: 06321/671-222), oder dem Referat 42 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier (E-Mail-Adresse: Pflanzenschutz@add.rlp.de, Telefon: 06 51 / 94 94-528) zu melden.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung in der Befallszone

- 3.1.1 Alle Maisflächen werden unverzüglich durch einen vom Land beauftragten Lohnunternehmer mit einem Insektizid behandelt.
Die Behandlungen sind von den Besitzern und Verfügungsberechtigten der Grundstücke zu dulden.
- 3.1.2 Maispflanzen dürfen nicht vor dem 1. Oktober geerntet und aus der Befallszone verbracht werden.
- 3.1.3 Die Beerntung der behandelten Maisflächen darf erst nach Ablauf der für das Insektizid festgelegten Wartezeit erfolgen.
- 3.1.4 Erde von Feldern, auf denen im Jahr 2012 Mais angebaut wurde, darf nicht aus der Befallszone verbracht werden.
- 3.1.5 Landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die in der Befallszone auf Maisfeldern eingesetzt wurden, sind vor dem Verlassen der Zone von Erde und Maisrückständen zu reinigen.
- 3.1.6 In der Befallszone darf in den Jahren 2013 und 2014 kein Mais angebaut werden.
- 3.1.7 In den Jahren 2013 und 2014 muss bis jeweils zum Ablauf des 14. Juni der Durchwuchs von Mais vernichtet werden.

4. Maßnahmen in der Sicherheitszone

4.1 In der ausgewiesenen Sicherheitszone muss eine Fruchtfolge praktiziert werden, bei der, bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherheitszone, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nur einmal Mais angebaut werden darf.

II.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter den Ziffern 1, 3.1.1, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 und 4 der Verfügung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Karte mit den ausgewiesenen Zonen können beim Referat 42 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier im Dienstgebäude Deworastraße 8, 54290 Trier, sowie beim Dienstleistungszentrum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Dienstsitz in 67435 Neustadt, Breitenweg 71, während der allgemeinen Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (www.add.rlp.de) eingesehen werden.

Gründe:

1.

Am 23. August 2012 wurde die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier über den Fund von zwei Käfern des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte) in einer Falle in der Gemarkung Leimersheim, GemarkungsNr.: 5644, Flurstücksnummer 1799/4 (Koordinatenpunkt: 8.308892 O; 49.131867 N) informiert.

Der Schädling ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schadorganismen und gilt insbesondere im Maisanbau als einer der gefährlichsten Schaderreger. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses als Quarantäneschadorganismus eingestuften Schädling beschlossen.

2.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (zuletzt geändert durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, GVBl. Nr. 14 vom 31. August 2011, Seite 319) und dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 11. April 2012 i.V.m. der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865), zuständige Behörde für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Die angeordneten Maßnahmen unter den Ziffern 1 bis 4 finden - ungeachtet der direkt geltenden Regelungen der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) vom 10. Juli 2008 - ihre Rechtsgrundlage in §§ 5, 6, 7 und 8 der o.g. Verordnung i. V. m. der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) in der Fassung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2865) über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft.

Die in Ziffer 1.1 und 1.2 ausgewiesene flächenmäßige Festsetzung der Befalls- und Sicherheitszone (Ziffer 1) basiert auf den Vorgaben des § 5 MaiswBekV.

Anlage 1



Der Fundort im Gebiet der unter Ziffer 1.1 genannten Gemeinde liegt auf einem Grundstück mit landwirtschaftlicher Nutzung. Bei der Berechnung des Radius wird die Entfernung von dem Koordinatenpunkt bis zu dem am weitesten entfernten Eckpunkt dieses Grundstücks berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass der von der MaiswBekV vorgeschriebene Umkreis von mindestens 1 km um das befallene Grundstück herum eingehalten wird.

Bei der Festsetzung der Zonen findet einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Landwirte angemessene Berücksichtigung.

Die Einbeziehung von angeschnittenen Schlägen in die Sicherheitszone (Ziffer 1.2) ist erforderlich, weil möglicherweise im Boden vorhandene Eier oder Larven durch die Bewirtschaftung der gesamten Fläche unerkannt verschleppt werden können.

Die Vorgabe, dass angeschnittene Schläge, die sowohl in der Befallszone als auch in die Sicherheitszone liegen (Ziffer 1.4) nach den Maßgaben in der Befallszone behandelt werden müssen, ist erforderlich, weil möglicherweise im Boden vorhandene Eier oder Larven durch die Bewirtschaftung der gesamten Fläche unerkannt verschleppt werden können. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 2 MaiswBekV.

Die in Ziffer 3.1.1 festgeschriebene Erstbekämpfung in der Verantwortung des Landes Rheinland-Pfalz und die korrespondierende Duldungspflicht der Verfügungsberechtigten der Flächen sind geboten.

Zielgerichteter als eine Behandlung durch die Landwirte selbst ist eine koordinierte, überbetriebliche Insektizidbehandlung mit Spezialmaschinen. Der Erfolg der Quarantänemaßnahme hängt entscheidend davon ab, dass alle Maisflächen in der Befallszone, innerhalb eines kurzen Zeitraumes behandelt werden. Zudem wäre andernfalls die Kontrolle der Einhaltung der Behandlung erschwert.

Dies könnte letztlich dazu führen, dass Teile der Befallszone nicht, nicht korrekt oder zu spät behandelt werden und damit die Quarantänemaßnahmen insgesamt in Frage stünden.

Eine koordinierte Behandlung der Flächen durch den Pflanzenschutzdienst minimiert somit das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Schadorganismus von den befallenen Flächen.

Überdies wird mit dem zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme eingesetzten speziellen Schlepper die Gefahr der Zerstörung von Maispflanzen auf ein Mindestmaß begrenzt.

Die angeordnete Maßgabe nach 3.1.3 dient zur Klarstellung, dass auch bei einer durch das Land angeordneten und durchgeführten Behandlung die pflanzenschutzrechtlich vorgegebenen Wartezeiten einzuhalten sind.

Es ist jedoch auch bei ordnungsgemäßer Behandlung nicht auszuschließen, dass Käfer überleben und befruchtete Weibchen die Gelegenheit haben, ihre Eier in den Boden von Maisfeldern abzulegen.

Die angeordnete Maßnahme nach Ziffer 4 findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Abs. 2 MaiswBekV unter Berücksichtigung von Artikel 4 Abs. 3a der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft. Sie dienen dazu, einer Verschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus, auch

verschiedener Stadien wie Eier und Larven, in den Folgejahren entgegenzuwirken.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Mais in vielen landwirtschaftlichen Betrieben und das enorme Schädigungspotential des Käfers rechtfertigen die erheblichen Anstrengungen zur Befallstilgung. Die Maßnahmen, um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers entgegenzuwirken, sind daher beim Erstauftreten dieses Schädlings notwendig und im öffentlichen Interesse geboten. An mehreren Stellen innerhalb der EU konnte der Schad-erregers nach dem Erstauftreten mit gleichartigen Quarantänemaßnahmen wirksam eingegrenzt werden.

Die Bewirtschaftungs Nachteile für die betroffenen Landwirte wie z.B. die zu erwartenden Ernteaufälle und die damit verbundene Gewinneinbußen müssen im vorrangigen Interesse der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, die letztendlich der gesamten landwirtschaftlichen Maisproduktion dienlich ist, hingenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers in Südost- und Osteuropa haben gezeigt, dass sich der Maiswurzelbohrer sehr schnell ausbreitet, wenn nicht beim erstmaligen punktuellen Auftreten des Schädlings die o.g. Bekämpfungsmaßnahmen konsequent durchgeführt werden.

Von daher besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass wirksame Ausrottungsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Zur Durchsetzung der mit der vorliegenden Allgemeinverfügung verfolgten Ziele der wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung eines gefährlichen Schaderregers ist es unabdingbar, dass den verfügbaren Anordnungen unabhängig von der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln unverzüglich Folge geleistet wird.

Die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs und eines etwaigen nachfolgenden Klage- und Berufungsverfahrens würde einer im öffentlichen Interesse nicht vertretbaren weiteren Ausbreitung und Verschleppung des Schädlings Vorschub leisten.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Veröffentlichung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 MaiswBekV i.V.m. § 68 Abs. 1

Nr. 3a PflSchG dar, die nach Absatz 3 mit einem Bußgeld bis 50.000,- EUR geahndet werden kann.

Trier, den 27. August 2012

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
In Vertretung
Birgit Falk

Anlage 2

Flächen in der Befallszone

GMNR	FLNR	FSNR
5643	0	2455
5643	0	2550
5643	0	2561
5643	0	2585
5643	0	2560
5643	0	2626
5643	0	2626
5643	0	2626
5643	0	3304
5643	0	2570
5643	0	2572
5643	0	2574
5643	0	2565
5643	0	2575
5643	0	2630
5643	0	2577
5643	0	2630
5643	0	2578
5643	0	2562
5643	0	2579
5643	0	2582
5643	0	2632
5643	0	2631
5643	0	2630
5643	0	2630
5643	0	2630
5643	0	2630
5643	0	2629
5643	0	2628
5643	0	2630
5643	0	2630
5643	0	2629
5643	0	2675
5643	0	2675
5643	0	2628
5643	0	2626
5643	0	2675
5643	0	2675
5643	0	3104
5643	0	3103
5643	0	3102
5643	0	3101
5643	0	3100
5643	0	3099
5643	0	3098
5643	0	3097
5643	0	3096
5643	0	3095
5643	0	3094

GMNR	FLNR	FSNR	GMNR	FLNR	FSNR	GMNR	FLNR	FSNR
5643	0	3093	5643	0	2358	5644	0	2178
5643	0	2644	5643	0	2359	5644	0	2179
5643	0	2645	5643	0	2359	5644	0	2180
5643	0	2610	5643	0	2995	5644	0	2184
5643	0	2645	5643	0	2996	5644	0	2185
5643	0	2646	5643	0	2997	5644	0	2303
5643	0	2586	5643	0	2998	5644	0	2187
5643	0	2587	5643	0	2999	5644	0	1923
5643	0	2588	5643	0	3000	5644	0	1924
5643	0	2589	5643	0	3001	5644	0	1925
5643	0	2589	5643	0	3002	5644	0	1926
5643	0	2590	5643	0	3003	5644	0	1928
5643	0	2595	5643	0	3004	5644	0	1929
5643	0	2600	5643	0	3005	5644	0	1930
5643	0	2469	5643	0	3006	5644	0	1935
5643	0	2482	5643	0	3007	5644	0	1859
5643	0	2482	5643	0	3008	5644	0	1941
5643	0	2476	5643	0	2357	5644	0	1942
5643	0	2476	5643	0	2345	5644	0	1945
5643	0	2484	5643	0	2498	5644	0	1899
5643	0	2484	5643	0	2442	5644	0	1898
5643	0	2480	5643	0	2497	5644	0	1946
5643	0	2480	5643	0	2496	5644	0	1918
5643	0	2602	5643	0	2440	5644	0	1919
5643	0	2604	5643	0	2495	5644	0	1920
5643	0	2601	5643	0	2495	5644	0	2200
5643	0	2520	5643	0	2436	5644	0	2199
5643	0	2608	5643	0	2435	5644	0	2196
5643	0	2519	5643	0	2980	5644	0	2195
5643	0	2609	5643	0	2981	5644	0	2194
5643	0	2646	5643	0	3092	5644	0	2193
5643	0	2979	5643	0	3091	5644	0	2190
5643	0	2845	5644	0	1756	5644	0	2216
5643	0	2846	5644	0	1755	5644	0	2220
5643	0	2847	5644	0	1754	5644	0	1859
5643	0	2371	5644	0	1754	5644	0	1938
5643	0	2371	5644	0	1747	5644	0	1938
5643	0	2435	5644	0	1755	5644	0	2225
5643	0	2404	5644	0	1744	5644	0	2300
5643	0	2431	5644	0	1744	5644	0	2300
5643	0	2430	5644	0	1744	5644	0	3405
5643	0	2429	5644	0	1744	5644	0	3404
5643	0	2420	5644	0	1744	5644	0	3398
5643	0	2341	5644	0	1743	5644	0	3397
5643	0	2345	5644	0	1743	5644	0	3402
5643	0	2345	5644	0	1733	5644	0	3396
5643	0	2345	5644	0	1734	5644	0	3401
5643	0	2341	5644	0	1910	5644	0	3400
5643	0	2344	5644	0	1955	5644	0	3395
5643	0	2344	5644	0	1953	5644	0	3399
5643	0	2362	5644	0	1952	5644	0	3399
5643	0	2345	5644	0	1951	5644	0	3399
5643	0	2342	5644	0	1950	5644	0	3423
5643	0	2341	5644	0	1947	5644	0	3422
5643	0	2341	5644	0	2171	5644	0	3420
5643	0	2346	5644	0	2173	5644	0	3418
5643	0	2982	5644	0	2175	5644	0	3416
5643	0	2983	5644	0	2177	5644	0	3415

GMNR	FLNR	FSNR	GMNR	FLNR	FSNR	GMNR	FLNR	FSNR
5644	0	3414	5644	0	2047	5644	0	1850
5644	0	1785	5644	0	2050	5644	0	1853
5644	0	1806	5644	0	2052	5644	0	1853
5644	0	1790	5644	0	3325	5644	0	1853
5644	0	3490	5644	0	3315	5644	0	1853
5644	0	3480	5644	0	3315	5644	0	1853
5644	0	3475	5644	0	3314	5644	0	1853
5644	0	3431	5644	0	2295	5644	0	1853
5644	0	3477	5644	0	2304	5644	0	1870
5644	0	3425	5644	0	2307	5644	0	1853
5644	0	3430	5644	0	2308	5644	0	3350
5644	0	3439	5644	0	2310	5644	0	1823
5644	0	3439	5644	0	2247	5644	0	1829
5644	0	3424	5644	0	2248	5644	0	1828
5644	0	3436	5644	0	1956	5644	0	1824
5644	0	3423	5644	0	2002	5644	0	3352
5644	0	3510	5644	0	2045	5644	0	1826
5644	0	3510	5644	0	1756	5644	0	1825
5644	0	3460	5644	0	1733	5644	0	3354
5644	0	3431	5644	0	1854	5644	0	3357
5644	0	3463	5644	0	1747	5644	0	3358
5644	0	3463	5644	0	1747	5644	0	3360
5644	0	3464	5644	0	1747	5644	0	3362
5644	0	3457	5644	0	1855	5644	0	3370
5644	0	3464	5644	0	1855	5644	0	3371
5644	0	3465	5644	0	1856	5644	0	3365
5644	0	3466	5644	0	1853	5644	0	3366
5644	0	3456	5644	0	1856	5644	0	3367
5644	0	3468	5644	0	1857	5644	0	3367
5644	0	3504	5644	0	1858	5644	0	3368
5644	0	3502	5644	0	1860	5644	0	1849
5644	0	3468	5644	0	1857	5644	0	1847
5644	0	3500	5644	0	1858	5644	0	1846
5644	0	3470	5644	0	2004	5644	0	1845
5644	0	3454	5644	0	2002	5644	0	1878
5644	0	3455	5644	0	2000	5644	0	1843
5644	0	3510	5644	0	1992	5644	0	1842
5644	0	3510	5644	0	1990	5644	0	1840
5644	0	3510	5644	0	1992	5644	0	1840
5644	0	3510	5644	0	1988	5644	0	1835
5644	0	1815	5644	0	2000	5644	0	1835
5644	0	3410	5644	0	1986	5644	0	1832
5644	0	3409	5644	0	1985	5644	0	1799
5644	0	3408	5644	0	1897	5644	0	1800
5644	0	3406	5644	0	1983	5644	0	1879
5644	0	1883	5644	0	1983	5644	0	1884
5644	0	1882	5644	0	1980	5644	0	1801
5644	0	1802	5644	0	1979	5656	0	3855
5644	0	1882	5644	0	1975	5656	0	3845
5644	0	1802	5644	0	1972	5656	0	3846
5644	0	1882	5644	0	1970	5656	0	3847
5644	0	1803	5644	0	1965	5656	0	3848
5644	0	1804	5644	0	1960	5656	0	3849
5644	0	1830	5644	0	3347	5656	0	3850
5644	0	1881	5644	0	3345	5656	0	3851
5644	0	1822	5644	0	2010	5656	0	3831
5644	0	1881	5644	0	1849	5656	0	3832
5644	0	2047	5644	0	1849	5656	0	3833

GMNR	FLNR	FSNR	GMNR	FLNR	FSNR	
5656	0	3834	5658	0	5737	§ 3 - Mitglieder
5656	0	3835	5658	0	5736	§ 4 - Unternehmen, Plan
5656	0	3836	5658	0	5735	§ 5 - Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
5656	0	3837	5658	0	5734	§ 6 - Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
5656	0	3838	5658	0	5733	§ 7 - Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen
5656	0	3839	5658	0	5732	§ 8 - Verbandsschau
5656	0	3840	5658	0	5731	§ 9 - Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
5656	0	3891	5658	0	5765	§ 10 - Verbandsorgane
5656	0	3892	5658	0	5774	§ 11 - Aufgaben der Verbandsversammlung
5656	0	3893	5658	0	5723	§ 12 - Einberufung der Verbandsversammlung
5656	0	3894	5658	0	5721	§ 13 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
5656	0	3895	5658	0	5722	§ 14 - Zusammensetzung des Vorstandes
5656	0	3897	5658	0	5730	§ 15 - Wahl des Vorstandes
5656	0	3898	5658	0	5729	§ 16 - Amtszeit des Vorstandes
5656	0	3899	5658	0	5728	§ 17 - Aufgaben des Vorstandes
5656	0	3900	5658	0	5727	§ 18 - Sitzungen des Vorstandes
5656	0	3908	5658	0	5925	§ 19 - Beschließen im Vorstand
5656	0	3909	5658	0	5919	§ 20 - Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
5656	0	3910	5658	0	5921	§ 21 - Schriftführer
5656	0	3911	5658	0	5922	§ 22 - Dienstkräfte
5656	0	3912	5658	0	5923	§ 23 - Gesetzliche Vertretung des Verbandes
5656	0	3880	5658	0	5924	§ 24 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
5656	0	3830	5658	0	5388	§ 25 - Haushaltsführung
5656	0	3881	5658	0	5389	§ 26 - Haushaltsplan
5656	0	3882	5658	0	5390	§ 27 - Nichtplanmäßige Ausgaben
5656	0	3883	5658	0	5411	§ 28 - Rechnungslegung und Prüfung
5656	0	3896	5658	0	5442	§ 29 - Entlastung des Vorstandes
5656	0	3884	5658	0	5410	§ 30 - Beiträge
5656	0	3885	5658	0	5410	§ 31 - Beitragsverhältnis
5656	0	3886	5658	0	5400	§ 32 - Ermittlung des Beitragsverhältnisses
5656	0	3887	5658	0	5442	§ 33 - Hebung der Verbandsbeiträge
5656	0	3888	5658	0	5418	§ 34 - Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
5656	0	3889	5658	0	5416	§ 35 - Sachbeiträge
5656	0	3890	5658	0	5419	§ 36 - Rechtsbehelfsbelehrung
5656	0	3856	5658	0	5442	§ 37 - Anordnungsbefugnis
5656	0	3857	5658	0	5419	§ 38 - Bekanntmachungen
5656	0	3858	5658	0	5418	§ 39 - Aufsicht
5656	0	3859	5658	0	5442	§ 40 - Zustimmung zu Geschäften
5656	0	3860	5658	0	5416	§ 41 - Verschwiegenheitspflicht
5656	0	3862	5658	0	5411	§ 42 - Mitgliedschaft im Bezirksverband
5656	0	3863	5658	0	5410	§ 43 - Satzungsänderung, Auflösung
5656	0	3844	5658	0	5434	§ 44 - Inkrafttreten
5656	0	3864	5658	0	5395	
5656	0	3842	5658	0	5392	
5656	0	3841	5658	0	5400	
5656	0	3869	5658	0	5394	
5656	0	3870	5658	0	5395	
5656	0	3871				
5656	0	3872				
5656	0	3873				
5656	0	3874				
5656	0	3875				
5656	0	3876				
5656	0	3877				
5656	0	3878				
5656	0	3879				
5658	0	5739				
5658	0	5738				
5658	0	5737				

Kreisverwaltungen

4942.

Satzung des Wasser-, Boden- und Weideverbandes Steinborn im Eifelkreis Bitburg-Prüm

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 - Aufgabe

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser-, Boden- und Weideverband Steinborn. Er hat seinen Sitz in 54655 Steinborn im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.

Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Steinborn.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- die Beschaffung und die Bereitstellung von Wasser für eine Viehweidetränkeanlage.
- Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
- andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen umfasst die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Viehweidetränkeanlagen sowie Anlagen zur Entwässerung. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen gemäß dem Plan vorzunehmen.

(2) Das gesamte Leitungsnetz - auch Neuanlagen - und vom Verband erstellte Tränkebecken sind Eigentum des Verbandes. Die Satzungen öffentlicher Versorgungsträger finden Anwendung.

(3) Das Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird beim Verbandsvorsteher und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(4) Für selbst verschuldete Wasserverluste haftet der Verursacher (auch der Nutzungsberechtigte / Anschlussnehmer), ebenso bei verschuldeten Schäden an den Anlagen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung

der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,8 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,8 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 0,8 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten berufen.

Schauführer ist der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 10 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind der Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 11
Aufgaben der Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde schriftlich mit mindestens acht Tagen Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorsteher leitet die Verbandsversammlung.

(3) Über die Verbandsversammlung ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Jedes Mitglied hat

eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und werden die Mitglieder zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Kassenverwalter. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und den Kassenverwalter.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens achttägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden

Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.

§ 19

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 21

Schriftführer

Der Verband hat einen Schriftführer.

§ 22

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schrift-

form; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

(3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe durch die Versammlung festgesetzt wird. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand.

§ 25

Haushaltsführung

(1) Für den Haushalt des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Versammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Versammlung.

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vor.

(2) Einem Rechnungsprüfungsausschuss, der aus zwei von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegt folgende Prüfung:

- a) dass die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - b) dass dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen wurde,
 - c) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - d) die Rechenbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
- (4) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab. Gleichfalls werden diese Unterlagen der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm als Aufsichtsbehörde zu Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 29

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 31

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei

örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach dem Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach § 31 dieser Satzung.

§ 35

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31 dieser Satzung. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt gemäß § 73 (1) VwGO i.V.m. § 6 AG-VwGO (Rheinland-Pfalz) der Kreisrechtsausschuss. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten (Pächter) haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes eines Unterverbandes, der Dienstkräfte des Verbandes oder eines Unterverbandes zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG v. 23. Januar 2003, BGBl. I S. 103) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Einzelanordnung oder Verfügungen sind Verwaltungsakte im Sinne der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Der Verwaltungszwang kann zur Abwendung einer drohenden Gefahr ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden. Der Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 13 VwVG (Ersatzvornahme, Zwangsgeld) muss eine schriftliche Androhung vorausgehen. Anordnungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein Verwaltungsakt kann nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (§§ 6 ff. VwVG) vollstreckt werden.

§ 38

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in Bitburg als untere Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Mitgliedschaft im Bezirksverband

Der Wasser-, Boden- und Weideverband Steinborn ist Mitglied im Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Nassau, Trier.

§ 43

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Für den Beschluss zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes bedarf einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 44

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 5. Oktober 1999 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 28. Februar 2012 beschlossen.

Steinborn, den 28. Februar 2012

Manfred J e g e n
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser-, Boden- und Weideverbandes Steinborn wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt (§ 58 Abs. 2 WVG).

Bitburg, den 17. August 2012

Kreisverwaltung
des Eifelkreises Bitburg-Prüm
In Vertretung
Andrea F a b r y

Sonstige Veröffentlichungen

4943.

Vierte Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

vom 20. August 2012

Aufgrund des § 9 Satz 2 Nr. 2 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-6, hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 25. April 2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz vom 18. März 2009 (StAnz. Nr. 31 Seite 1553), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2012 (StAnz. Nr. 2 Seite 108), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Buchst. c Nr. 4 erhält der Satz nach Nr. 4.3 folgende Fassung:

„Die Übernahme der Kosten nach den Nummern 4.1 und 4.2 erfolgt nur unter folgenden Bedingungen:

- alle im Bestand geborenen Kälber werden auf BVD-Virus untersucht,
- die Geburt der Tiere wird fristgerecht gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) gemeldet und
- die Einsendung der Ohrstanzprobe an das Landesuntersuchungsamt erfolgt spätestens 18 Tage nach der Geburt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Bad Kreuznach, den 20. August 2012

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse
Rheinland-Pfalz
Heribert M e t t e r n i c h

4944.

Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides Bekanntmachung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz - Außenstelle Speyer

Der Widerrufsbescheid vom 20. August 2012 - Aktenzeichen THI-RPF 3857 rp - an Herrn Ali Sanli, geb. am 11. 7. 1976 in Erbach / Odenwald, letzter bekannter Aufenthaltsort: Kaiser-Wilhelm-Ring 79, 55118 Mainz, wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) - in der derzeit gültigen Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß § 3 VwZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 VwZG durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Widerrufsbescheid kann beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer, St. Guido-Straße 17, in 67346

Speyer, von dem Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Speyer, den 20. August 2012

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Th i e l e n

4945.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Teilausbau der Kreisstraße 11 in der Ortsdurchfahrt von Ockenheim)

Der Landesbetrieb Mobilität Worms (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547 Worms, Schönauer Straße 5, beabsichtigt den Teilausbau der Kreisstraße 11 (Bahnhofstraße) in der Ortsdurchfahrt von Ockenheim, zugehörig zur Verbandsgemeinde Gau-Algesheim im Landkreis Mainz-Bingen.

Mit dem geplanten Ausbau wird insbesondere der vorhandene Straßenraum neu gegliedert, um ausreichend breite und durchgängige Gehwege zu schaffen. Die dringende notwendige Sanierung von Fahrbahn und Bordanlagen, die Anpassung des Entwässerungssystems und die Bereitstellung von benutzerfreundlichen Gehwegen führen zu einer deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und lassen Geschwindigkeitsreduzierungen und eine Aufwertung der Wohnbedingungen erwarten. Die Ausbaulänge aller Bauabschnitte beträgt ca. 155 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 21. August 2012

Landesbetrieb Mobilität
Worms
Bernhard K n o o p
Dienststellenleiter

4946.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Landesstraße Nr. 214 in der Ortsdurchfahrt von Waldalgesheim)

Der Landesbetrieb Mobilität Worms (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 67547 Worms, Schönauer Straße 5, beabsichtigt den Ausbau der Landesstraße Nr. 214 in der Ortsdurchfahrt von Waldalgesheim, zugehörig zur Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Landkreis Mainz-Bingen.

Es ist insbesondere vorgesehen, den vorhandenen Straßenraum neu zu gliedern, um breitere Gehwege zu schaffen, einen Radfahrschutzstreifen anzulegen, Pkw-Stellplätze anzuordnen und zur optischen Aufwertung Pflanzbeete zu integrieren. Die Reduzierung der Fahrbahnbreite und der geplante Einbau eines Kreisverkehrsplatzes am westlichen Ortseingang von Waldalgesheim lassen außerdem niedrigere Geschwindigkeiten erwarten und bewirken eine deutliche Verkehrsberuhigung. Mit dem Ausbau werden auch die Entwässerungs-

einrichtungen verbessert und die vorhandenen baulichen Mängel der Fahrbahn und Bordanlagen beseitigt. Der Ausbau der Ortsdurchfahrt ist von daher dringend geboten, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse als auch Wohnbedingungen nachhaltig zu verbessern. Die Ausbaulänge beträgt ca. 800 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Worms, den 21. August 2012

Landesbetrieb Mobilität
Worms
Bernhard Knoop
Dienststellenleiter

Öffentliche Ausschreibungen

4947.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur schreibt folgende Maßnahme öffentlich aus:

Redaktionelle Betreuung der Internet-Präsenz
www.kulturland.rlp.de

Der vollständige Veröffentlichungstext der Ausschreibung kann im Internet unter
www.kulturland.rlp.de eingesehen werden.

4948.

Öffentliche Ausschreibung (VOL)

Auftraggeber:
Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung
Hofgut Neumühle,
67728 Münchweiler a. d. Alsenz

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Christian Koch, Tel 0 63 02 / 603-43

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung eines Allrad-Schleppers für den Außenbetrieb der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung

Vollständiger Ausschreibungstext unter
<http://www.bv-pfalz.de/aktuelles/ausgeschriebene-projekte/>

Anforderung Unterlagen:
Schriftlich bei der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle,
67728 Münchweiler a. d. Alsenz

Unkostenbeitrag:
5,00 EUR, zu überweisen auf Kto-Nr. 59, Kreissparkasse Kaiserslautern,
BLZ 540 502 20, mit Vermerk: „Ausschreibung Schlepper“

Angebotsfrist:
Die Angebotsfrist endet am 24. September 2012 um 10.00 Uhr. Angebote sind an den v.g. Auftraggeber zu richten.

Kaiserslautern, den 24. August 2012

Theo W i e d e r
Vorsitzender des Bezirksstags

4949.

a) Öffentlicher Auftraggeber
(Vergabestelle):
Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4 - 6
67346 Speyer
Telefon: 0 62 32 - 17 - 26 44
Telefax: 0 62 32 - 17 - 12 26 44
E-Mail: Dieter.Werling@drv-rlp.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen.

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Drei-Burgen-Klinik Bad Münster am Stein, Am Wacholder, 55583 Bad Münster am Stein

f) Art und Umfang der Leistung:

- 1 Stück Brandmeldezentrale
- ca. 1000 Stück automatische Rauchmelder
- ca. 40 Stück automatische Funk-Rauchmelder
- ca. 20 Stück Handfeuermelder
- ca. 7500 m Brandmeldekabel in Mischverlegung
- ca. 1800 m Funktionserhalt-Brandmeldekabel in Mischverlegung
- ca. 300 m Verlegesysteme
- ca. 380 Stück Bohrungen / Durchbrüche
- ca. 120 Stück Brandschottungen

g) Erbringen von Planungsleistungen:
nein

h) Aufteilung in Lose:
Angebote können abgegeben werden für alle Lose

i) Ausführungsfristen:
Dauer der Leistung:
Ende Oktober 2012 bis Mitte März 2013
ggf. Beginn der Ausführung:
29. Oktober 2012

j) Nebenangebote:
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabestelle, siehe a)

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: 25,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 6910300
BLZ, Geldinstitut: 545 201 94, UniCreditBank AG / Hypovereinsbank Speyer
Verwendungszweck:
Öffentliche Ausschreibung -Referat Bau-DBK Bad Münster
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE73 5452 0194 0006 9103 00
BIC-Code: HYVEDEMM483

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt

k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle siehe a)

q) Angebotseröffnung am 20. September 2012, um 11.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a) Verwaltungsgebäude II, Raum 4/10

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

Nachweis der Zertifizierungen gem. DIN 14675 (Allgemein und Produktspezifisch)

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
19. Oktober 2012

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

4950.

a) Öffentlicher Auftraggeber
(Vergabestelle):
Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Eichendorffstraße 4 - 6
67346 Speyer
Telefon: 0 62 32 - 17 - 26 44
Telefax: 0 62 32 - 17 - 12 26 44
E-Mail: Dieter.Werling@drv-rlp.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen.

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Mittelrhein Klinik Bad Salzig, Salzbornstraße 14, 56154 Boppard

f) Art und Umfang der Leistung:
Installation einer Brandmeldeanlage n. DIN EN 54 / VDE 0833 in Ringbusttechnik bestehend aus
- 1 Stück BMZ ausgebaut mit 6 Ringbusleitungen und Feuerwehr-Peripherie

- ca. 140 automatische Melder
- ca. 15 Handfeuermelder
- Installation einer elektronischen Anlage, Sprachalarmierungssystem n. DIN EN 54-16 / VDE 0828 bestehend aus:
 - 1 Stück ELA-Zentrale im 19"-Gestellschrank
 - 1 Feuerwehrsprechstelle, 2 digitale Sprechstellen, ca. 170 Lautsprecher
- Installation des elektrischen Leitungsnetzes und der Verlegesysteme für vorgenannte Anlagen, bestehend aus:
 - ca. 3000 m Installationsleitungen
 - ca. 1000 m Elektroinstallationsrohre und Kabelkanäle
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:

Dauer der Leistung:
Ende Oktober 2012 bis Mitte Februar 2013

ggf. Beginn der Ausführung:
29. Oktober 2012
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen: Vergabestelle, siehe a)
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: 20,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 6910300
BLZ, Geldinstitut: 545 201 94, UniCreditBank AG / Hypovereinsbank Speyer

Verwendungszweck:
Öffentliche Ausschreibung -Referat Bau-MRK Bad Salzlig

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE73 5452 0194 0006 9103 00
BIC-Code: HYVEDEMM483

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle siehe a)
- q) Angebotseröffnung am 25. September 2012, um 11.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a) Verwaltungsgebäude II, Raum 4/10, Referat Bau

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften: selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Prä-

qualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

Nachweis der Zertifizierungen gem. DIN 14675 (Allgemein und Produktspezifisch)

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 25. Oktober 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Stellenausschreibungen

4951.

Beim LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist zum 1. August 2013 eine Ausbildungsstelle für den Beruf

„Fachangestellte / r für Bürokommunikation“

zu besetzen.

Wir erwarten

- einen guten mittleren Bildungsabschluss oder Fachhochschulreife bzw. vergleichbare Qualifikation
- gute Leistungen in Mathematik, Deutsch und Englisch
- gute Allgemeinbildung, gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Kontaktfreudigkeit und Aufgeschlossenheit sowohl im Umgang mit Menschen als auch mit modernen Medien
- Lernbereitschaft und Motivation

Informationen zur Ausbildungsstelle

Die dreijährige Ausbildung wird als dualer Ausbildungsberuf durchgeführt. Das Ausbildungsentgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für die Ausbildung im öffentlichen Dienst der Länder (TVA-L BBiG).

Weitere Informationen zu dieser Stelle erteilt Ihnen gerne Frau Linda Schulz unter Tel. 0 61 31 / 92 54-129 oder per E-Mail an Linda.Schulz@lgb-rlp.de.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung und Befähigung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Information

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung **bis zum 19. Oktober 2012** mit den üblichen Unterlagen (die letzten beiden Schulzeugnisse in Kopie, Lebenslauf etc.) bitte an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz**

oder per E-Mail
(bitte nur im PDF-Format) an

bewerbung@lgb-rlp.de.

Leider ist es uns nicht möglich, per Post übersandte Bewerbungsunterlagen zurück zu senden. Bitte reichen Sie daher keine Originale ein.

4952.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION TRIER ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters Einsatz

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Vor- und Nachbereitung von Einsätzen auf Direktionsebene
Koordination der Kräftegestaltung zur Einsatzbewältigung auf Direktionsebene
Mitwirkung bei der Erarbeitung von Planentscheidungen / Einsatzkonzeptionen
Mitwirkung bei der Erstellung von Analysen, Statistiken, Übersichten und Berichten
Mitwirkung bei Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes sowie der Eigensicherung

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst.
Dreijährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst.

Herausragende Befähigung:

Fachkompetenz
Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen
Einfallsreichtum und Initiative
Selbstständigkeit und Entschlusskraft
Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft
Belastbarkeit
Organisationsfähigkeit und Flexibilität
Kooperation und Teamarbeit
Taktisches Verständnis.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Die Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Polizeipräsidium Trier
Sachgebiet PV 3
Salvianstraße 9
54290 Trier

4953.

Die AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER LITERATUR in MAINZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt und befristet für 1 Jahr mit der Option auf eine eventuell befristete Verlängerung

eine / n Mitarbeiter / in im Generalsekretariat (1,0 Entgeltgruppe 8 TV-L).

Zu Ihren Aufgaben gehört die administrative Organisation des Generalsekretariats; insbesondere Terminübermittlung und -überwachung, Erstellen von Protokollen und Korrespondenzen nach Diktat oder stichwortartiger Vorgabe sowie auch eigenständiges Erledigen von Korrespondenzen per E-Mail, Reisemanagement des Generalsekretärs, Erteilen von tel. Auskünften sowie Vor- und Nachbereitung wie auch Begleitung von Sitzungen und Veranstaltungen der Akademie.

Einstellungsvoraussetzungen sind eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte / r oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen, eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, freundliches Auftreten, gute Schreibmaschinenkenntnisse für Korrespondenzarbeiten am PC und sehr gute Kenntnisse der deutschen Orthographie sowie Flexibilität und Belastbarkeit. Verwaltungserfahrungen im öffentlichen Dienst sind von Vorteil.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. September 2012** an die

Akademie der Wissenschaften und der Literatur
Generalsekretariat
Geschwister-Scholl-Straße 2
55131 Mainz
generalsekretariat@adwmainz.de

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, daher bitten wir um Zusendung von Kopien. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Besuchen Sie auch unsere Homepage auf <http://www.adwmainz.de>.

4954.

BUNDESRECHNUNGSHOF

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in Frankfurt am Main** suchen wir

eine / -n Jurist / -in oder Wirtschaftswissenschaftler / -in im höheren Dienst für das Sachgebiet „Rentenversicherung“
- Ausschreibung „BRH 2012-0035P“ -

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter **www.bundesrechnungshof.de**

mit 6 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Meckenheim Blatt 2790 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.500,- DM mit 6 % Zinsen jährlich, jeweils eingetragen für die Kreissparkasse Bad Dürkheim, in Bad Dürkheim, jetzt: Sparkasse Rhein-Haardt, Filiale Frankenthal, in 67227 Frankenthal (Pfalz), werden für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 10. August 2012

- 1 UR II 7/12 -

Das Amtsgericht

4957.

Ausschließungsbeschluss: Die Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Morbach Blatt 2650 eingetragenen Grundstücks Morbach Flur 22 Nr. 42, Landwirtschaftsfläche, Gradel, 1417 qm, Herr Johann Anton und Frau Anna Anton, geb. Raskopf, Morbach, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Bernkastel-Kues, den 6. Juni 2012

- 4b UR II 18/11 -

Das Amtsgericht

4958.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief (Gruppe 02 Nr. 2327692) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Horchheim (Koblenz) Blatt 1440 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 37.800,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich (Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland Hameln) wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 13. August 2012

- 152 UR II 7/12 -

Das Amtsgericht

4959.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern / Hunsrück Gemarkung Simmern (Hunsrück) Blatt 2466 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 14. August 2012

- 33 UR II 3/12 -

Das Amtsgericht

4960.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern / Hunsrück Gemarkung Tiefenbach Blatt 611 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 14. August 2012

- 33 UR II 4/12 -

Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

4955.

Öffentliche Aufforderung

Zwischen dem 8. und 22. 8. 2010 verstarb in Boppard die am 23. 2. 1926 in Bochum geborene, zuletzt in Boppard wohnhaft gewesene deutsche Staatsangehörige Hannelore Maria Kreuz geb. Sellner. Als gesetzliche Miterben kommt unter anderem ihr Bruder Helmut Heinrich Sellner, geb. am 8. 8. 1928 in Bochum, weiteres unbekannt, in Betracht. Verstarb er vor der Erbschein, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses **binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim AG St. Goar melden, andernfalls ein Erbschein ohne

Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt wird.

St. Goar, den 20. August 2012

- 6 VI 270/12 -

Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

4956.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Meckenheim Blatt 2790 in Abt. III Nr. 1 a eingetragene Grundschuld zu 27.000,- DM

Aufgebote

4961.

Die DSL Bank, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, hat am 27. April 2012 den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Alzey Blatt 8720 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 83.000,- DM. Eingetragene Berechtigte: DSL Bank.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. November 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 6. August 2012

- 97 UR II 9/12 -

Das Amtsgericht

4962.

Herr Joachim Andres, An der Mühle 3, 55606 Kirn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Kirn Blatt 2317 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Birkenfeld (Birkenfelder Landesbank), Idar-Oberstein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Bad Sobernheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Sobernheim, den 20. August 2012

- 6 UR II 5/12 -

Das Amtsgericht

4963.

Die Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Gau-Algesheim Blatt 5410 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Raiffeisen-Volksbank eG, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 21. August 2012

- 30 UR II 25/12 -

Das Amtsgericht

4964.

Herr Franz Heinz Fust, Bahnhofstraße 2, 56294 Münstermaifeld, Frau Annegret Weiler, Römergraben 12, 56294 Münstermaifeld, und Herr Franz-Josef Georg Fust, Münsterplatz 1, 56294 Münstermaifeld, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Münstermaifeld Blatt 2886 in Abt. III Nr. 4 eingetra-

gene Grundschuld zu 2351,94 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. November 2012** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 16. August 2012

- 2 UR II 6/12 -

Das Amtsgericht

4965.

Die VR-Bank Rhein-Erft eG, Steinweg 29, 50321 Brühl, hat als Rechtsnachfolger des eingetragenen Berechtigten den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Arft Blatt 1112 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 20 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Brühl eG, Steinweg 29, 50321 Brühl.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. November 2012** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mayen, den 16. August 2012

- 2 UR II 13/12 -

Das Amtsgericht

4966.

Volksbank Montabaur Höhr-Grenzhausen eG, Kirchstraße 2 - 4, 56410 Montabaur, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 085736 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Goldhausen Blatt 199 in Abt. III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 3500,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Montabaur eG, jetzt Volksbank Montabaur - Höhr-Grenzhausen eG, Kirchstraße 2 - 4, 56410 Montabaur.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 21. August 2012

- 11 UR II 310/12 -

Das Amtsgericht

4967.

Herr Heinrich Metzger, Bacharacher Straße 11, 55494 Rheinböllen, hat den An-

trag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Liebshausen Blatt 857, Bezeichnung: Flur 5 Nr. 3, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, 96 qm; und Flur 5 Nr. 48, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 5, 194 qm, in Abt. III Nr. 1 eingetragene Buchhypothek zu 5500,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Frau Anna Kempf geb. Schmitt. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Lisztstraße 17, Osthofen, Kreis Alzey-Worms.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 21. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Simmern / Hunsrück anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Simmern, den 21. August 2012

- 33 UR II 11/12 -

Das Amtsgericht

4968.

Herr Leo Braun, Im Acker 15, 56290 Dommershausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern / Hunsrück Gemarkung Dommershausen Blatt 999 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- EUR 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Castellauer Volksbank eG (jetzt Raiffeisenbank Kastellaun eG), 56288 Kastellaun.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Dezember 2012** vor dem Amtsgericht Simmern / Hunsrück anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 20. August 2012

- 33 UR II 12/12 -

Das Amtsgericht

Konkursverfahren

4969.

Das Konkursverfahren über den Nachlass der Frau Ellen Schmitz geb. Koch, verstorben am 26. 6. 2011, ist nach Abhaltung des Schlusstermins nach § 163 KO aufgehoben.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 2. August 2012

- 6 N 64/91 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

– Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 4970 bis 5037 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

4970.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Herpteroth Blatt 580 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. November 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Herpteroth Flur 3 Flurstück 65/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, 11 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Herpteroth Flur 3 Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, 309 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Herpteroth Flur 3 Flurstück 71/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, 114 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Herpteroth Flur 3 Flurstück 271/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14 (genaue Fläche 0,28 qm), 0 qm. Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienwohnhaus und einem abbruchreifen Schuppen bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 7205,- EUR.

Altenkirchen, den 14. August 2012

- 1 K 12/2012 -

Das Amtsgericht

4971.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Horhausen (Westerwald) Blatt 1243 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Dezember 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 14 Gemarkung Horhausen (Westerwald) Flur 8 Flurstück 70, Waldfläche, Am Meisenhöfchen, Größe: 1663 qm; lfd. Nr. 20 Gemarkung Horhausen (Westerwald) Flur 3 Flurstück 74, Landwirtschaftsfläche, In den Langen Stücken, Größe: 1701 qm. Fest-

gesetzter Verkehrswert: insgesamt 5600,- EUR.

Altenkirchen, den 14. August 2012

- 1 K 19/2012 -

Das Amtsgericht

4972.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weinsheim Blatt 2601 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Gemarkung Weinsheim Flur 5 Flurstück 567, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Rosengarten, Größe: 603 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Weinsheim Flur 5 Flurstück 1044/566, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Rosengarten, Größe: 933 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Weinsheim Flur 17 Flurstück 26, Waldfläche, Im Fronenberg, Größe: 1425 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 77, Erholungsfläche, Am Weidengarten, Größe: 322 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Weidengarten 5, Größe: 519 qm; lfd. Nr. 13 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 100/1, Erholungsfläche, Am Weidengarten, Größe: 154 qm; lfd. Nr. 14 Gemarkung Weinsheim Flur 18 Flurstück 100/2, Gebäude- und Freifläche, Weidengarten, Größe: 842 qm; **am Donnerstag, dem 15. November 2012, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2 Grundstücke Wald -Holzung- 1536 qm; 1 Grundstück Wald -Holzung- teilweise Bauerwartungsland 1425 qm; 2 Gartengrundstücke 476 qm; 1 Bauplatz und Garten 842 qm; 2-geschossiges teilweise unterkellertes Wohnhaus im Rohbauzustand, 2-geschossiges Wohngebäude mit teilweise gewerblicher Nutzung im EG; abbruchreifes 1-geschossiges Werkstattgebäude 519 qm.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 2: 1300,- EUR; b) BV Nr. 6: 2000,- EUR; c) BV Nr. 10: 20.000,- EUR; d) BV Nr. 11: 1900,- EUR; e) BV Nr. 12: 160.000,- EUR; f) BV Nr. 13: 900,- EUR; g) BV Nr. 14: 44.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 3. April 2012

- 3 K 175/07 -

Das Amtsgericht

4973.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kellenbach Blatt 604 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 10 Gemarkung Kellenbach Flur 1 Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Kellenbach, Haus Nr. 71, Größe: 248 qm; **am Mittwoch, dem 21. November 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Teilunterkellertes Einfamilienhaus mit Garage im Kellergeschoss und Dachterrasse, Bergstraße 2; Verkehrswert: 43.500,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 30. Juli 2012

- 3 K 115/08 -

Das Amtsgericht

4974.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hahnenbach Blatt 462 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Hahnenbach Flur 4 Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, In der Au 21, Größe: 466 qm; **am Mittwoch, dem 21. November 2012, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau; Verkehrswert: 110.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 30. Juli 2012

- 3 K 78/09 -

Das Amtsgericht

4975.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bubach Blatt 652 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bubach Flur 10 Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8, Größe: 1090 qm; **am Montag, dem 19. November 2012, 14.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Anbau (Scheune); Verkehrswert: 81.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2009 in das Grundbuch eingetragen worden. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 30. Juli 2012

- 3 K 200/09 -

Das Amtsgericht

4976.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Staudernheim Blatt 3403 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Staudernheim Flur 19 Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Seegasse 1, Größe: 90 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Staudernheim Flur 19 Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Seegasse 1, Größe: 50 qm; **am Montag, dem 19. November 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus nebst Scheune; Verkehrswert: 47.000,- EUR u. 2400,- EUR; insg. 49.400,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2000 bzw. 6. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. Juli 2012

- 3 K 208/10 -

Das Amtsgericht

4977.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hüffelsheim Blatt 2109 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Hüffelsheim BV Nr. 2 Flur 13 Nr. 177, Gebäude- und Freifläche, In der Liewiese 24, 680 qm; **am Donnerstag, dem 22. November 2012, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges unterkellertes Wohngebäude und Garage.) Der Verkehrswert des

Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 240.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 4. April 2012

- 3 K 93/11 - Das Amtsgericht

4978.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Boos Blatt 602 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Boos BV Nr. 3 Flur 3 Nr. 187, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 36, 647 qm; **am Donnerstag, dem 22. November 2012, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäude.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 110.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 12. April 2012

- 3 K 128/11 - Das Amtsgericht

4979.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sargenroth Blatt 702 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Sargenroth Flur 4 Flurstück 96, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 41, Größe: 1044 qm; **am Montag, dem 19. November 2012, 11.00 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilien-Fachwerkhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und umfangreichen, teilweise eingebrochenen Nebengebäuden.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 61.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. Juli 2012

- 3 K 132/11 - Das Amtsgericht

4980.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Argenthal Blatt 2094 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Argenthal Flur 24 Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Simmerner Straße 28, Größe: 327 qm; **am Montag, dem 26. November 2012, 11.00 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges teilunterkellertes Einfamilienhaus mit Carport.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 97.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 30. Juli 2012

- 3 K 148/11 - Das Amtsgericht

4981.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winzenheim Blatt 1908 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Winzenheim BV Nr.

1 Flur 2 Nr. 197, Gebäude- und Freifläche, Unter den Gärten 15, 437 qm; **am Donnerstag, dem 22. November 2012, 13.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1 - 2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage und Wintergarten.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 128.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 13. April 2012

- 3 K 166/11 - Das Amtsgericht

4982.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Dümpelfeld Blatt 872 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 8 Flurstück 5/28, Gebäude- und Freifläche, Am Hundbüsch, 904 qm, **am Dienstag, dem 6. November 2012, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 68.000,- EUR.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 24. August 2012

- 6 K 2/12 - Das Amtsgericht

4983.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 21. November 2012, 14.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, im Grundbuch von Hümmel, Grundbuchbezeichnung: Grundbuch von Hümmel Blatt 453 BV-Nr. 1 Flur 3 Nr. 31/5, Gebäude- und Freifläche, Münstereifeler Straße 42, 1978 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 6. März 2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 157.300,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 21. August 2012

- 6 K 9/12 - Das Amtsgericht

4984.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruche Blatt 2110 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. November 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Bruche lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurst. 10/17, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße, 88 qm; lfd. Nr. 2 Flur 1 Flurst. 10/19, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße, 146 qm; lfd. Nr. 3 Flur 1 Flurst. 3/8, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße, 20 qm. Festgesetzter Gesamt-Verkehrswert: 87.526,39 EUR; dabei entfallen auf die einzelnen Grundstücke folgende Einzelwerte. BV.Nr. 1 4468,56 EUR (i.W.: viertausendvierhundertachtundsechzig 56/100 EUR), BV.Nr. 2 82.029,97 EUR (i.W.: zweiundachtzigtausendundneundzwanzig 97/100 EUR), BV.Nr. 3 1027,86 EUR (i.W.: eintausendundsiebenundzwanzig 86/100 EUR).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 9. August 2012

- 11 K 64/11 - Das Amtsgericht

4985.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Manubach Blatt 1541 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Dezember 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Manubach Flur 13 Nr. 674, Gebäude- und Freifläche, Rheingoldstraße 46, 509 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 25.000,- EUR (fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden.

Hiernach handelt es sich bei dem Grundstück um ein baufälliges, kleines Wohnhaus. Das Grundstück befindet sich im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren. Die zukünftige Bezeichnung wird Flur 19, Nr. 110 mit einer Größe von 545 qm lauten.

Im Termin am 17. August 2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 %-Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt.

Weitere Informationen sind ab ca. 4 Wochen vor Termin im Internet unter www.hanmark.de zu finden.

Bingen am Rhein, den 14. August 2012

- 4 K 42/09 - Das Amtsgericht

4986.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Manubach Blatt 1149 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Januar 2013, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Manubach Flur 6 Nr. 987, Gebäude- und Freifläche, Rheingoldstraße 117, 111 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 40.000,- EUR (vierzigtausend Euro).

Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden.

Hiernach handelt es sich bei dem Grundstück um ein mit einem zweigeschossigen unterkellerten Einfamilienhaus als Fachwerk gebautes Grundstück. Satteldach mit Schiefereindeckung. Das Gebäude ist in der Denkmalliste als Kulturdenkmal eingetragen. Baujahr: 1686.

Im Termin am 17. November 2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 50 %-Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt.

Weitere Informationen sind ab ca. 4 Wochen vor Termin im Internet unter www.hanmark.de zu finden.

Bingen am Rhein, den 20. August 2012

- 4 K 19/11 - Das Amtsgericht

4987.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Horweiler Blatt 1501 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des

Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Horrweiler Flur 3 Nr. 988, Landwirtschaftsfläche, Am Schild, 494 qm; lfd. Nr. 2 Horrweiler Flur 3 Nr. 1014, Landwirtschaftsfläche, Am Schild, 747 qm; lfd. Nr. 3 Horrweiler Flur 3 Nr. 1081, Landwirtschaftsfläche, In der Striegeln, 72 qm; lfd. Nr. 4 Horrweiler Flur 3 Nr. 1073, Landwirtschaftsfläche, Im Hasenkroch, 364 qm; lfd. Nr. 5 Horrweiler Flur 3 Nr. 1056, Landwirtschaftsfläche, Im Hasenkroch, 362 qm. Festgesetzte Verkehrswerte: lfd. Nr. 1: 642,- EUR (sechshundertzweiundvierzig 20/100 Euro); lfd. Nr. 2: 971,10 EUR (neunhunderteinundsiebzig 10/100 Euro); lfd. Nr. 3: 93,60 EUR (dreiundneunzig 60/100 Euro); lfd. Nr. 4: 473,60 EUR (vierhundertdreiundsiebzig 60/100 Euro); lfd. Nr. 5: 470,60 EUR (vierhundertsiebzig 60/100 Euro).

Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden.

Hiernach handelt es sich um Ackerland.

Weitere Informationen sind ab ca. 4 Wochen vor Termin im Internet unter www.hanmark.de zu finden.

Bingen am Rhein, den 14. August 2012

- 4 K 4/12 - Das Amtsgericht

4988.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Speicher Blatt 3179 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 11. Dezember 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 38 Gemarkung Speicher Flur 22 Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Kapellenstraße 1 und 3, Größe: 630 qm (laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 285.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 16. August 2012

- 10 K 98/10 - Das Amtsgericht

4989.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Altlay Blatt 1394 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück; **am Donnerstag, 29. November 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 4 Nr. 4, Gebäude- und Freifläche, Kuhtrift 5, 520 qm. Verkehrswert: 87.000,- EUR.

Art des Gebäudes: Ein- bis Zweifamilienwohnhaus. Baujahr: Das Baujahr ist ca. 1920 mit Anbau teilweise ca. 1965. Der SV nimmt eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 30 Jahren an. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Außenansicht: 2-geschossiges Wohnhaus mit Satteldach, Fassaden teilweise verputzt, teilweise mit Platten verkleidet, Sockelbereich teilweise gefliest, weiße Fenster, Dacheindeckung mit Schiefer.

Im Termin am 15. März 2012 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 16. August 2012

- 1 K 35/11 - Das Amtsgericht

4990.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 13. Dezember 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Hillesheim Blatt 1796: 1/2-Miteigentumsanteil (Abt. I Nr. 1b) an den Grundstücken: Best.-Verz. lfd. Nr. 4 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 371/2, Erholungsfläche, Im Wiesbaumergarten, 3,72 Ar (4000,- EUR - 1/2-Anteil -); Best.-Verz. lfd. Nr. 5 Gemarkung Hillesheim Flur 9 Nr. 365/3, Erholungsfläche, Im Wiesbaumergarten, 1,28 Ar (2000,- EUR - 1/2-Anteil -). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte, bezogen auf den jeweils zu versteigernden 1/2-Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 20. August 2012

- 2 K 47/06 - Das Amtsgericht

4991.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ergeshausen Blatt 367 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 3. Dezember 2012, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Einfamilien-Wohnhaus lfd. Nr. 1 Gemarkung Ergeshausen Flur 2 Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße, 724 qm. Verkehrswert: 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 23. August 2012

- 10 K 45/12 - Das Amtsgericht

4992.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Heßheim Blatt 1431 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heßheim Blatt 1431 lfd. Nr. 4 Gemarkung Heßheim Flurstück 223, Gebäude- und Freifläche, Großniedesheimer Straße 14, Größe: 1343 qm. Beschreibung (ohne Gewähr): Das Grundstück hat nach Sachverständigenangaben eine Wohnfläche von ca. 148 qm und ist ein Einfamilienhaus. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienspool.de). Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 213.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag auf das abgegebene Gebot aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger: Sparkasse Rhein-Haardt, Telefon: 0 63 22 / 93 73 07 67, Frau Zöllner.

Frankenthal, den 28. Juni 2012

- 5 K 13/06 - Das Amtsgericht

4993.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankenthal Blatt 13471 und 13857 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 5. November 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 12, 1. Stock, versteigert werden.

Grundbuch von Frankenthal Blatt 13471 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 73/1000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2554/22, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 1, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Nachtrags-Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; Grundbuch von Frankenthal Blatt 13857 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 73/1000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 2554/22, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Straße 1, Größe: 258 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Nachtrags-Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11, Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 3.

Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben hat das Wohnungseigentum eine Wohnfläche von ca. 103 qm und befindet sich im 4. Obergeschoss eines viergeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienspool.de).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 91.300,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2010 in das Grundbuch von Frankenthal Blatt 13857 und am 23. März 2010 in das Grundbuch von Frankenthal Blatt 13471 eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: 06 21 / 1 79 20 42, Frau Ritter.

Frankenthal, den 20. August 2012

- 5 K 60/09 - Das Amtsgericht

4994.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 9812 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein BV-Nr. 4 Flur 61 Flurstück 146/2, Gebäude- und Freifläche, Hohlstraße 73, 1 qm; Flur 61 Flurstück 146/3, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 2, 51 qm; BV-Nr. 8 Flur 61 Flurstück 109/3, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 2, 575 qm; BV-Nr. 9 Flur 61 Flurstück 147/2, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 2, 7 qm (Mehrfamilienhaus Steinstraße 2; die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit). Verkehrswert: 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist bzgl. der Grundstücke Best.Verz.Nr. 4 und 8 am 26. März 2008, bzgl. des Grundstücks Best.Verz.Nr. 9 am 14. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

BV-Nr. 7 Flur 61 Flurstück 109/2, Gebäude- und Freifläche, Hohlstraße 73, 463 qm (Bauplatz). Verkehrswert: 17.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist bzgl. des Grundstücks Best.Verz.Nr. 7 am 26. März 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 15. August 2012

- 11 K 32/08 -

Das Amtsgericht

4995.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsbuch von Birkenfeld Blatt 3863 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 12. November 2012, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1: 16.667/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 1 Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus D auf Teilfläche IV im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Keller-raum, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet und dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. 21 bezeichneten Pkw-Abstellplatz (Eigentumswohnung mit ca. 83 qm Wohnfläche im 1. OG rechts des Hauses Feckweilerbruch 8). Verkehrswert: 36.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 26. Juli 2012

- 11 K 91/10 -

Das Amtsgericht

4996.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12569 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 26. November 2012, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 76 Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Dietzenstraße 1, 429 qm (Wohn- und Geschäftshaus mit Doppelgarage und ehem. Schleiferei). Verkehrswert: 70.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 9. August 2012

- 11 K 3/12 -

Das Amtsgericht

4997.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schmidthachenbach Blatt 979 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 3. Dezember 2012, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Schmidthachenbach Best.-Verz.Nr. 1 Flur 10 Flurstück 63/3, Gebäude- und Freifläche, Im Eck, 176 m² (Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss). Verkehrswert: 78.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 7. August 2012

- 11 K 15/12 -

Das Amtsgericht

4998.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Linden Blatt 985 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 30. Oktober 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Linden Bestandsverz. Nr. 4 Flurstück 33/13, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 5, zu 319 m². Verkehrswert: 65.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Einfamilienhaus mit Alt- und Neubauteil; 1 1/2-geschossig, Modernisierung in 1994/95, Wfl. ca. 135 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Juli 2010 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Thomas Dahler** und **Michaela Dahler** eingetragen.

Hinweis: § 85 a ZVG gilt nicht mehr; 50 % des Verkehrswertes brauchen nicht mehr ausbezahlt zu werden.

Kaiserslautern, den 15. August 2012

- 2 K 73/10 -

Das Amtsgericht

4999.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Enkenbach Blatt 1601 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Dienstag, dem 13. November 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Enkenbach Flurstück 488/30, Gebäude- und Freifläche, St.-Norbert-Straße 19, zu 691 qm; verbunden mit dem Sondereigentum am bestehenden Altbau nebst dem zu errichtenden Zwischenbau, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Verkehrswert: 115.000,- EUR. Gemäß Gutachten: 1 1/2-geschossiges Zweifamilienwohnhaus, EG ca. 74 qm Wfl., DG ca. 68 qm Wfl., Bauj. ca. 1960/61, Zwischenbau ca. 1985/86.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Juni 2011 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Annemarie Wilding** und **Manuela Dicks** eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. August 2012

- 2 K 74/11 -

Das Amtsgericht

5000.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lehmen Blatt 2138 eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. November 2012, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„Unbebautes, bebaubares Grundstück am Rande eines Wohngebietes in Lehmen“ lfd. Nr. 3 Flur 25 Flurstück 14, Waldfläche, Auf der Pat, zu 302 qm. Verkehrswert: 12.500,- EUR und „unbebautes, bebaubares Grundstück am Rande eines Wohngebietes in Lehmen“ lfd. Nr. 4 Flur 25 Flurstück 16, Waldfläche, Auf der Pat, zu 629 qm. Verkehrswert: 45.500,- EUR. Es handelt sich laut Gutachten um derzeit unbebaute Grundstücke in Hanglage, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes („Verlängerung Auf der Pat; 2. Änderung“) am Rande eines Wohngebietes in Lehmen liegen. Nach Auskunft der zust. Verwaltungsbehörde können die Grundstücke unter Einhaltung der textlichen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan unverzüglich bebaut

werden. Die Grundstücke sind derzeit mit Wildwuchs ohne jegliche Bewirtschaftung und Kultivierung bewachsen. Die Nutzung unterliegt derzeit einer Waldfläche. Die Bewertungsgrundstücke sind straßenseitig erschlossen. Hinweise des Gutachters / des Gerichts (ohne Gewähr): Der Inhalt des Baulastenverzeichnisses wurde von der Sachverständigen telefonisch erfragt. Demnach besteht keine Baulast. Denkmalschutz besteht grds. nicht. Gemäß Auskunft der zust. Verwaltungsbehörde sind für das Flurstück 16 die Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauBG für die vorhandenen Erschließungsmaßnahmen abgerechnet und bezahlt. Bei dem Ausbau der Straße „Auf der Pat“ werden für die gemeinschaftlichen Anlagen Ausbaubeiträge zu zahlen sein. Ein entsprechendes Vorhaben findet sich zurzeit nicht in Planung. Hinsichtlich Flurstück 14 sind keine Erschließungs- sowie Kanalbaubeiträge eingerichtet worden. Bei Bebauung des Grundstücks werden diese Beiträge zur Zahlung fällig. Festzuhalten ist, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch Beträge oder Gebühren anfallen können, die nicht bekannt geworden sind. Insofern muss eine abschließende Haftung für die Erschließungs- / Abgabensituation ausdrücklich ausgeschlossen werden. Eine Haftung für die konkrete Bebaubarkeit der Freiflächen wird vom Gutachter ebenfalls nicht übernommen. Die grundsätzliche Bebaubarkeit kann nur durch eine Bauvoranfrage geprüft werden. Weiterer Zusatz: zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung wird auf den Gesamtinhalt des Gutachtens verwiesen.

Bietern haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 3, EG (Telefon 02 61 - 102 - 10 12) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 24. August 2012

- 21 K 66/11 -

Das Amtsgericht

5001.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Grumbach Blatt 1238 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 7. Dezember 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Grumbach Flur 2 Fl.St.Nr. 55/2, Betriebsfläche, Waldfläche, Im Grund 28, 7353 qm. Zusatz: Wohnhaus in Massivbauweise; Vollgeschoss, nicht unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss; Nebengebäude mit Garage, Abstellräumen und Hundezwinger. Ursprüngliches Baujahr um 1996; Umbau / Aufstockung um 2005; hochwertige sanitäre Ausstattung, Sauna, indirekte Beleuchtung an Wänden mit Verkleidung im Wohn-Essbereich, Einbau-Kaminofen mit Natursteinverkleidung, Vordach über dem Eingangsbereich als Holzkonstruktion mit Satteldach und Ziegeldeckung; Luft-Wärmepumpe (Siemens); Beheizung der Flächen mit Fußbodenheizung (EG), im Dachgeschoss mit Flachheizkörpern. Verkehrswert: je Miteigentumsanteil: 154.000,- EUR. Gesamt somit: 308.000,- EUR - ohne Gewähr -.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von 10 Prozent

des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin auf www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 21. August 2012

- 1 K 19/12 - Das Amtsgericht

5002.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rehweiler Blatt 682 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 19. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rehweiler Flurstück Nr. 3660, Gebäude- und Freifläche, Im Wickenfeld 4, 466 qm. Zusatz: Freistehendes Einfamilienhaus in Holz-Fertigbauweise, eingeschossig, vollständig unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Baujahr 2003. Verkehrswert: je 1/2-Miteigentumsanteil 85.500,- EUR; für den Fall des Gesamtausgebots: 171.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 14. August 2012

- 1 K 22/12 - Das Amtsgericht

5003.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Leutesdorf Blatt 3368 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. November 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal II (2. Etage), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 338/2, Gebäude- und Freifläche, Im Floß, 318 qm. Lage: Im Floß 10, 56599 Leutesdorf. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 99.000,- EUR (je 1/2-Anteil 49.500,- EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. April 2010 in das Grundbuch eingetragen. Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 22. August 2012

- 6 K 24/10 - Das Amtsgericht

5004.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Dannstadt Blatt 3127 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. November 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer XIII, versteigert werden.

Gemarkung Dannstadt BVNr. 1 Flurstück Nr. 956, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Straße 13, Flurstück Nr. 956/4, Verkehrsfläche, Hambacher Straße 13, zu 479 qm. BVNr. 2 Flurstück 955/6, Stellplatz, An der Hambacher Straße, zu 14 qm (laut Gutachten: BVNr. 1: unterkellertes, eingeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem DG, Wfl. ca. 230 m², Nutzfl. ca. 129 m², Bj. ca. 1978, Garage; derzeit als wahrscheinlich nicht genehmigungsfähiges 4-Familienwohnhaus genutzt, Wfl. ca. 360 m²; BVNr. 2: Stellplatz, Nutzfl. ca. 14 m², ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 324.500,- EUR für BV-Nr. 1 (Wohnhaus und Garage) und auf 3600,- EUR für BV-Nr. 2 (Stellplatz) festgesetzt.

Ludwigshafen, den 20. August 2012

- 3 K 155/10 - Das Amtsgericht

5005.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 12722 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 2. November 2012, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Miteigentumsanteil von 7,5/100 an dem Grundstück Flurstück Nr. 3314/60, Gebäude- und Freifläche, Silberstraße 4, zu 716 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss nebst Loggia und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12 (laut Gutachten: 3 ZKB, Abstellraum, Loggia, Kellerraum, Wohnfl. ca. 85 m², Bj. ca. 1959, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 57.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. August 2012

- 3 K 181/10 - Das Amtsgericht

5006.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 4544 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. November 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer I, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 13/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1823/2, Hof- und Gebäudefläche, Prinzregentenstraße 60, zu 549 qm; Flurstück Nr. 1823/3, Straße, Mottstraße (0,2 qm), zu 549 qm; Flurstück Nr. 1844/9, Hofraum, Prinzregentenstraße 60, zu 76 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung im 4. Obergeschoss Mitte links mit Kellerraum Nr. 18 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18 (laut Gutachten: 1 ZKB im 4. OG, Wfl. ca. 28 m², Bj. ca. 1976, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 25.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. August 2012

- 3 K 98/11 - Das Amtsgericht

5007.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ruchheim Blatt 1844 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 22. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer VII, versteigert werden.

Gemarkung Ruchheim Miteigentumsanteil von 195/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 477/13, Gebäude- und Freifläche, Alte Kaut 4, zu 790 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 03 (laut Gutachten bebaut: Etagen-ETW, 5 Zimmer verteilt über EG und UG, Küche, Bad, zusätzliches WC, Terrasse, Bj.-Zeitraum 1983 - 1985, Wfl. ca. 100 m², ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 110.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 23. August 2012

- 3 K 155/2011 - Das Amtsgericht

5008.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mombach Blatt 5321 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Dietrich-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Mombach Flur 1 Flurstück 471/4, Gebäude- und Freifläche, Scharnhorststraße 18, 319 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 203.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1952 bzw. (Anbau) ca. 1962 (gemäß Bauakte) sowie eine Garage, Baujahr ca. 1976, einem Gartengeräteschuppen und einem Fahrradschuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. August 2012

- 260 K 26/12 - Das Amtsgericht

5009.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hechtsheim Blatt 5203 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Dezember 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Dietrich-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 135,307/10.000 an Grundstück Hechtsheim Flur 3 Flurstück 162/2, Gebäude- und Freifläche, Müller-Thurgau-Straße 2, Auf dem Hewwel 10, 2351 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Abstellraum und Kraftfahrzeug-Abstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist auf 57.000,- EUR festgesetzt worden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 1-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 37 qm Wohnfläche im 1. Obergeschoss in dem Haus Auf dem Hewwel 10.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 17. August 2012

- 260 K 40/12 - Das Amtsgericht

5010.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selters (Westerwald) Blatt 1982 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Selters Miteigentumsanteil von 8536/60240 an Grundstück lfd. Nr. 1

Flur 40 Flurstück 132/3, Gebäude- und Freifläche, Bruchweg 17, 8,40 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, ein Sondernutzungsrecht am Kellerraum mit Nr. 3 bezeichnet ist zugewiesen (laut Gutachten befindet sich die vermietete Wohnung im Erdgeschoss eines Hauses mit acht Einheiten). Verkehrswert: 58.500,- EUR. Im Termin am 20. September 2011 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 22. August 2012

- 14 K 34/11 - Das Amtsgericht

5011.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Ransbach, eingetragen im Grundbuch von Ransbach Blatt 3064 lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 92/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 15 m²; lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 92/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 39 m²; lfd. Nr. 3 Flur 5 Flurstück 89/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 99 m² (laut Gutachten bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem DG und Einliegerwohnung / Ladenlokal im EG (zurzeit vermietet) Bj. 1950 tlw. in 2007 Renovierungen in Eigenleistung sowie arrondierte Splitterparzellen); **am Dienstag, dem 16. Oktober 2012, um 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 92/4, Gebäude- und Freifläche, Wert 1/2-Anteil 115,- EUR, Wert Summe 230,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 5 Flurstück 92/6, Gebäude- und Freifläche, Wert 1/2-Anteil 380,- EUR, Wert Summe 760,- EUR; lfd. Nr. 3 Flur 5 Flurstück 89/5, Gebäude- und Freifläche, Wert 1/2-Anteil 39.000,- EUR, Wert Summe 78.000,- EUR, mithin insgesamt 78.990,- EUR (je 1/2-Anteil: 39.495,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Sparda Bank Südwest eG, Rhabanusstraße 1, 55116 Mainz, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Staab & Kollegen, Saarbrücken, Az.: Reg.-Nr. H 12/0014VF, Telefon 06 81 - 3 09 04 45.

Montabaur, den 21. August 2012

- 14 K 16/12 - Das Amtsgericht

5012.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Deesen Blatt 562 eingetragene Grundbesitz in der Gemarkung Deesen lfd. Nr. 1 Flur 21 Flurstück 194, Grünanlage, Zum Sportplatz 8, 904 m² (laut Gutachten bebaut mit einem massiv erstellten Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage, Bj. ca. 1994; zusätzlich ein doppelt breiter Carport aus 2008. Wfl. rd. 297 qm, beide DG-Wohnungen sollen vermietet sein. Das Objekt befindet sich in einem mittleren, tlw. ergänzungsbedürftigen Allgemeinzustand); **am Dienstag, dem 23. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte insgesamt: 230.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 115.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Sparkasse Koblenz,

Rechtsabteilung, Friedrich-Ebert-Ring 53, 56068 Koblenz, AZ: 904-1423, Telefon 0261-3257.

Montabaur, den 21. August 2012

- 14 K 36/12 - Das Amtsgericht

5013.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Nentershausen Blatt 1854 lfd. Nr. 1 Flur 60 Flurst. 55, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 12, 4,63 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem älteren Zweifamilienhaus mit Anbau aus dem Jahre 2000); **am Dienstag, dem 23. Oktober 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden. Verkehrswerte: je 1/2-Anteil: 85.000,- EUR mithin insgesamt 170.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen am Rh. - Schifferstadt, Kreditabwicklung, Ludwigsstraße 52, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06 21 - 59 92 - 234.

Montabaur, den 20. August 2012

- 14 K 43/12 - Das Amtsgericht

5014.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2367 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1658, Hof- und Gebäudefläche, Iggelbach, Wiesenstraße 8, zu 1,60 Ar.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 139.000,- EUR.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a I ZVG (Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze) versagt.

Neustadt an der Weinstraße, den 14. August 2012

- K 24/08 - Das Amtsgericht

5015.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2749 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Elmstein Flur Nr. 1242/27, Gebäude- und Freifläche, Harzofenstraße 69, zu 5,00 Ar. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss und Teilkeller sowie um eine Garage.

Nähere Infos auch unter www.versteigerungspool.de.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 155.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 16. August 2012

- K 25/11 - Das Amtsgericht

5016.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Rodenbach (bei Puderbach) Blatt 1210 BV-Nr. 2 Flur 44 Nr. 2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, 300 qm. Laut Gutachten: Wohngebäude mit Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 44.400,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 22. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 5. November 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 24. August 2012

- 13 K 106/11 - Das Amtsgericht

5017.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Melsbach Blatt 1139 Best-Verz.Nr. 1 Flur 12 Nr. 351, Gebäude- und Freifläche, Amselweg 6, 7,23 Ar. Laut Gutachten bebaut mit großem Einfamilienwohnhaus mit teilausgebautem Untergeschoss, Doppelgarage; erhebliche Restarbeiten nötig. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 268.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. Oktober 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 6. Dezember 2012, 10.45 Uhr** in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 16. August 2012

- 13 K 119/11 - Das Amtsgericht

5018.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Wohnungsgrundbuch von Kerzenheim Blatt 1947 eingetragene Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. November 2012, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 479/10.000 an Grundstück Kerzenheim Flurstück Nr. 434/2, Gebäude- und Freifläche, Lochweg 2, 1448 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und dem mit Nr. 2 bezeichneten Abstellraum im Kellergeschoss, Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit Nr. S 2, S 16 bezeichneten Pkw-Abstellplätzen (laut Gutachten: Wohnfläche 43,52 qm).

www.hanmark.de

Verkehrswert: 51.700,- EUR, 1/2-Anteile je 25.850,- EUR; 1. Beschlagnahme: 24. November 2008. Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Rockenhausen, den 11. Juli 2012

- 2 K 133/08 - Das Amtsgericht

5019.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sankt Goar Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 2 Flur 3 Flurstück 2/23, Waldfäche, Gut Rheinfels, 448 qm; **am Frei-**

tag, dem 26. Oktober 2012, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude St. Goar, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes und ungenutztes (wilder Aufwuchs ist vorhanden) Grundstück in der Denkmalszone „Burg und Festung Rheinfels St. Goar“. Es handelt sich um ein baureifes Land, ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist allerdings nicht vorhanden. Eine Baulast (Vereinigungsbauast) ist eingetragen. Versorgungsanschlüsse sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Möglicherweise sind Felssicherungsmaßnahmen bzgl. der angrenzenden steilen Felswand erforderlich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 54.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 23. August 2012

- 1 K 30/07 - Das Amtsgericht

5020.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Goar Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Flur 3 Flurstück 2/24, Waldfläche, Gut Rheinfels, 440 qm; **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 8.30 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes und ungenutztes (wilder Aufwuchs ist vorhanden) Grundstück in der Denkmalszone „Burg und Festung Rheinfels in St. Goar“. Es handelt sich um baureifes Land, ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist allerdings nicht vorhanden. Eine Baulast (Vereinigungsbauast) ist eingetragen. Versorgungsanschlüsse sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 56.100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. August 2012

- 1 K 43/07 - Das Amtsgericht

5021.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sankt Goar Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 4 Flur 3 Flurstück 2/25, Waldfläche, Gut Rheinfels, 404 qm; **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 9.15 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes und ungenutztes (wilder Aufwuchs ist vorhanden) Grundstück in der Denkmalszone „Burg und Festung Rheinfels in St. Goar“. Es handelt sich um baureifes Land, ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist allerdings nicht vorhanden. Eine Baulast (Vereinigungsbauast) ist eingetragen. Versorgungsanschlüsse sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. In der Felswand ist eine Quelle mit gemauertem Tunnel vorhanden, die zur Festung gehört und unter Denkmalschutz steht. Möglicherweise sind Felssicherungsmaßnahmen bezüglich der angrenzenden steilen Felswand erforderlich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 52.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. August 2012

- 1 K 44/07 - Das Amtsgericht

5022.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sankt Goar Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 21 Flur 3 Flurstück 5/15, Waldfläche, Gut Rheinfels, 1113 qm; **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes und ungenutztes (wilder Aufwuchs ist vorhanden) Grundstück in der Denkmalszone „Burg und Festung Rheinfels in St. Goar“. Es handelt sich um baureifes Land, ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist allerdings nicht vorhanden. Eine Baulast (Vereinigungsbauast) ist eingetragen. Versorgungsanschlüsse sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Starke Hanglage. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 58.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. August 2012

- 1 K 46/07 - Das Amtsgericht

5023.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sankt Goar Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 22 Flur 3 Flurstück 5/16, Waldfläche, Gut Rheinfels, 827 qm; **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 10.45 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes und ungenutztes (wilder Aufwuchs ist vorhanden) Grundstück in der Denkmalszone „Burg und Festung Rheinfels in St. Goar“. Es handelt sich um baureifes Land, ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist allerdings nicht vorhanden. Eine Baulast (Vereinigungsbauast) ist eingetragen. Versorgungsanschlüsse sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Starke Hanglage. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 54.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. August 2012

- 1 K 47/07 - Das Amtsgericht

5024.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sankt Goar Blatt 1399 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 23 Flur 3 Flurstück 2/106, Waldfläche, Gut Rheinfels, 454 qm; **am Montag, dem 29. Oktober 2012, 11.30 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes und ungenutztes (wilder Aufwuchs ist vorhanden) Grundstück in der Denkmalszone „Burg und Festung Rheinfels in St. Goar“. Es handelt sich um baureifes Land, ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist allerdings nicht vorhanden. Eine Baulast (Vereinigungsbauast) ist eingetragen. Versorgungsanschlüsse sind auf dem Grundstück nicht vorhanden. Möglicherweise sind Felssicherungsmaßnahmen bezüglich der angrenzenden steilen Felswand erforderlich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 58.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 20. August 2012

- 1 K 48/07 - Das Amtsgericht

5025.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kestert Blatt 1155 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 16 Flurstück 586/151, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 2, 226 qm, **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem über 100 Jahre alten Wohnhaus mit Nebengebäude bebaut. Teilmodernisierungen haben stattgefunden (Kunststofffenster überwiegend aus dem Jahr 2000). Wohnfläche ca. 131 qm; 6 Zimmer, 2 Bäder, Balkon, Küche, Flure. Das Haus ist mit einem Gewölbekeller (Bruchstein) unterkellert. Zugang erfolgt nur von außen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 96.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 10. August 2012

- 1 K 14/11 - Das Amtsgericht

5026.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sankt Goar Blatt 1595 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 204/5, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 85, 1551 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts, nebst Balkon und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz; **am Montag, dem 8. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im Obergeschoss in einer in vier Wohneinheiten aufgeteilten Doppelhaushälfte in St. Goar-Fellen. Wohnfläche ca. 63 qm (laut Aufmaß). Aufteilung: 2 Zimmer, Küche, Kammer, Bad, Balkon und Flur. Sondernutzungsrechte: Kfz-Stellplatz und Kellerraum Nr. 5. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 47.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 10. August 2012

- 1 K 44/11 - Das Amtsgericht

5027.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Salzig Blatt 3010 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 9 Flurstück 139, 92,67/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gebäude- und Freifläche, Weilerweg 27 und Blütenhain 2, 732 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum, Aufteilungsplan Nr. III; **am Freitag, dem 9. November 2012, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG) im Gerichtsgebäude, St. Goar, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten. Die Wohnfläche beträgt 43 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes

wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 31.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 15. August 2012

- 1 K 45/11 -

Das Amtsgericht

5028.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Werlau Blatt 1544 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 18 Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Rheingoldstraße 49, 948 m²; lfd. Nr. 2 Flur 18 Flurstück 78/4, Gebäude- und Freifläche, Rheingoldstraße, 192 m²; **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück Flurstück 78/2 ist bebaut mit zwei Einfamilienhäusern aus den Jahren 1900 (fiktives Baujahr nach Sanierung: 1967) und 1974. Der zweigeschossige, unterkellerte Altbau (Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut) ist in Holzfachwerkbauweise gebaut und derzeit ungenutzt. Der Zustand ist teilweise schlecht und ungepflegt. Wohnfläche: 132 qm. Der Neubau ist zweigeschossig aber nicht unterkellert (Dachgeschoss ist zu Wohnzwecken ausgebaut). Die Heizungsanlage versorgt auch den Altbau. Der Zustand ist befriedigend, teilweise ungepflegt. Wohnfläche: 132 qm. Bei dem Grundstück Flurstück 78/4 handelt es sich um unbebautes Wohnbaufeld. Für beide Grundstücke liegt allerdings kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 140.000,- EUR für das Flurstück 78/2; 7000,- EUR für das Flurstück 78/4.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 10. August 2012

- 1 K 51/11 -

Das Amtsgericht

5029.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberwesel Blatt 3165 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 12 Flur 4 Flurstück 502/5, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße 5, 7, 550 qm; **am Montag, dem 5. November 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG), im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit zwei aneinander angebauten Mehrfamilienhäusern. Das Haus „Oberstraße 5“ (dreigeschossig, ursprüngliches Baujahr ca. 1896) hat 4 Wohnungen (insgesamt rund 369,5 qm Wohnfläche) und das Haus „Oberstraße 7“ (zweigeschossig, ursprüngliches Baujahr ca. 1902) hat 3 Wohnungen in Erd- und Obergeschoss und 3 ausgebaute Einzelräume im Dachgeschoss (insgesamt rund 185,5 qm Wohnfläche). Beide Häuser sind unterkellert (Gewölbekeller im Urzustand). Es besteht umfangreicher Sanierungs- und Renovierungsbedarf in beiden Gebäuden. Das Grundstück liegt in einem förmlichen Sanierungsgebiet und einer Denkmalschutzzone. 2 Kfz-Stellplätze sind vorhanden. Die Wohneinheiten sind vermietet bzw. eigen genutzt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 169.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 23. August 2012

- 1 K 64/11 -

Das Amtsgericht

5030.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schleidweiler Blatt 1839 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 18. Oktober 2012, 8.35 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Schleidweiler (BV Nr. 17) Flur 26 Nr. 21, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Bahnhofstraße Nr. 2, 9,05 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 121.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 22. August 2012

- 23 K 77/10 -

Das Amtsgericht

5031.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Pallien Blatt 1137 und 1138 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteile **am Mittwoch, dem 28. November 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Pallien Blatt 1137: 16,62/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Pallien Flur 3 Nr. 189/3, Gebäude- und Freifläche, Im Sabel, 5,48 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 16 laut Aufteilungsplan (11.000,- EUR). Pallien Blatt 1138: 16,62/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Pallien Flur 3 Nr. 189/3, Gebäude- und Freifläche, Im Sabel, 5,48 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 17 laut Aufteilungsplan (11.000,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 20. August 2012

- 23 K 26/12 -

Das Amtsgericht

5032.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kahren Blatt 820 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 28. November 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Kahren (BV Nr. 2) Flur 2 Nr. 607, Waldfläche, Geisenrück, 10,71 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 270,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 20. August 2012

- 23 K 45/12 -

Das Amtsgericht

5033.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bausendorf Blatt 1733 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 25. September 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 15, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 9, 3,20 Ar (auf 29.000,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 12 Nr. 16 Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße, 2,24 Ar (auf 5000,- EUR); Einfamilienwohnhaus mit Nebengebäude (ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle). Bei den in Klammern

stehenden Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Beträge. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 8. Mai 2012

- 12 K 19/10 -

Das Amtsgericht

5034.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Reil Blatt 2754 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 2. Oktober 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 611/7, Verkehrsfläche, Pariser Straße, 0,02 Ar (100,- EUR); lfd. Nr. 2 Flur 20 Nr. 14/1, Gebäude- und Freifläche, Pariser Straße 2, 2,55 Ar (38.900,- EUR); Einfamilienhaus (aufgelassene Winzerhofstelle), Pariser Straße 2, 54861 Reil. Bei den in Klammern stehenden Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Beträge.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wittlich, den 12. Juli 2012

- 12 K 15/11 -

Das Amtsgericht

5035.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuhausen Blatt 1331 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

251,20/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 3 Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche, Nikolaus-Reuss-Straße 35, 350 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit im Souterrain, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, Zuordnung von Pkw-Abstellplätzen ist vorbehalten. Laut Gutachten befindet sich die Wohnung in einem freistehenden, unterkellerten, 2-geschossigen Mehrfamilien-Wohnhaus. Die Wohnung ist ca. 60 m² groß und besteht aus einem Wohn-Schlafraum, Küche, Bad, Abstellraum und Terrasse. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 40.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 22. August 2012

- 15 K 12/10 -

Das Amtsgericht

5036.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Osthofen Bl. 6091 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Osthofen Flur 11 Flurstück 214/25, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alter Herrnsheimer Weg 34, 625 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerräumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer I. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Laut Gutachten handelt es sich um eine Wohnung mit 2 Zimmern, Wohn- / Essbereich, Küche, Bad, Balkon und einer Wohnfläche von ca. 75,5 m². Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Abs. 5 ZVG auf 96.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 22. August 2012

- 15 K 19/11 - Das Amtsgericht

5037.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hochheim Blatt 3407 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am**

Donnerstag, dem 25. Oktober 2012, um 14.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 241/10.000 an Grundstück Gemarkung Hochheim Flur 8 Flurstück 109/4, Erholungsfläche, Herrnsheimer Hauptstraße, 1013 qm; Gemarkung Hochheim Flur 8 Flurstück 109/6, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Heuss-Straße 68, 5335 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung links im 2. Obergeschoss sowie dem Keller im Aufteilungsplan mit 12 bezeichnet. Sondernutzungsrechte für die Garagen und Stellplätze sind

vereinbart. Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 63 qm große Wohnung (zwei Zimmer, Küche, Bad / WC, Flur, Loggia und Kellerraum) in einem neugeschossigen Wohnhaus aus dem Baujahr 1973. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 42.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. März 2012 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 24. August 2012

- 17 K 12/2012 - Das Amtsgericht